

## **Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014**

### **Allgemeines:**

Der gegenständliche Entwurf enthält zum Teil sehr zu begrüßende Klarstellungen und Ergänzungen der Neuregelung des Invaliditätspensionsrechtes.

Die Einführung eines Beschäftigungs- und Pensions-Monitorings durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Erhöhung des Leistungszuschlages bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension werden ausdrücklich begrüßt.

Unserer Forderung, dass auch Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ohne Berufsschutz ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation eingeräumt wird, wurde leider auch in diesem Entwurf nicht entsprochen und wird gefordert, diesbezüglich eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Erneut verweisen wir darauf, dass Personen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei denen absehbar ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihre berufliche Tätigkeit in absehbarer Zeit nicht mehr ausüben können werden, ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Umschulungsgeld eingeräumt werden sollte. Auch diesbezüglich wird eine entsprechende Ergänzung gefordert.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Art. 1 Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:**

##### **Zu Z 5/§ 79 c:**

Der Hauptverband hat ein halbjährliches bzw. jährliches Beschäftigungs- und Pensions-Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst neben einem Frühpensions- und Arbeitsmarkt-Monitoring die Feststellung des laufenden Zielerreichungsgrades (faktisches Pensionsalter, Beschäftigungsquote) sowie ein Maßnahmen-Monitoring, um festzustellen, welchen Beitrag die gesetzten arbeitsmarkt- und pensionsreformerischen Maßnahmen zur Zielerreichung geleistet haben. Bei Nichterreicherung der erwarteten Effekte soll eine ursachenspezifische Intervention erfolgen. Diese Erweiterung der Aufgaben des Hauptverbandes zur Evaluierung der gesetzten Maßnahmen wird sehr begrüßt.

Im Bereich des Beschäftigungs-Monitorings hat der Hauptverband gegliedert nach Branchen und innerhalb der Branchen nach Unternehmensgröße ab 25

DienstnehmerInnen den durchschnittlichen Anteil älterer DienstnehmerInnen für alle Unternehmen sowie für jedes einzelne Unternehmen ab 25 Beschäftigten jährlich festzustellen. Diese UnternehmerInnen sollen auf Anfrage einmal jährlich vom Hauptverband u.a. über den für ihr Unternehmen ermittelten Älterenanteil sowie über den durchschnittlichen Älterenanteil ihrer Branche kostenfrei informiert werden.

Im Interesse der Stärkung des Bewusstseins der Notwendigkeit, ältere DienstnehmerInnen zu beschäftigen, sollten die einzelnen UnternehmerInnen diese jährliche Information des Hauptverbandes nicht bloß auf Anfrage sondern automatisch erhalten.

§ 79 c Abs. 3 zweiter Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Diese UnternehmerInnen sind einmal jährlich vom Hauptverband kostenfrei zu informieren.“

#### **Zu Z 8/§ 99 Abs. 3 Z 1 lit.bbb:**

Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor, da der in der Klammer genannte § 143 a Abs. 4 im Entwurf durch eine Neuregelung ersetzt werden soll. Es sollte wohl ein Verweis auf den neu formulierten § 99 Abs. 1 a erfolgen.

#### **Zu Z 15/ § 143 a Abs. 1:**

Durch diese Neuregelung wird klargestellt, dass der Pensionsversicherungsträger für die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld und für dessen Entziehung zuständig ist.

#### **Zu Z 18/§ 143 a Abs. 5:**

Für den Fall, dass die zu rehabilitierende Person die im Rahmen des Case Managements vorgesehenen Abläufe oder Maßnahmen vereitelt oder verzögert, indem sie ihren Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachkommt, soll der Krankenversicherungsträger verfügen können, dass das Rehabilitationsgeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruht.

In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass diese Neuregelung bezwecken soll, dass lediglich geringfügige Verletzungen der Mitwirkungsverpflichtungen nicht unmittelbar eine Entziehung zur Folge haben sollen.

Für eine Entziehung des Rehabilitationsgeldes ist nur die Pensionsversicherungsanstalt zuständig (§ 143 a Abs. 1 in der geltenden und in der im Entwurf vorgesehenen Fassung). Eine Entziehung durch die Pensionsversicherungsanstalt ist nur möglich, wenn die zu rehabilitierende Person die ihr zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation

verweigert (§ 143 a Abs. 4 in der geltenden Fassung und § 99 Abs. 1a in der Fassung des Entwurfes).

Eine Entziehung durch die Pensionsversicherungsanstalt ist somit nur bei einer Weigerung der zu rehabilitierenden Person möglich. Der Grund für diese Entziehung ist somit klar und deutlich formuliert. Die Entziehung erfolgt durch Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, gegen den der Betroffene Klage erheben kann.

Die Begriffe „Vereitelung oder Verzögerung“ sind im Gegensatz dazu äußerst unbestimmt und bieten den Betroffenen in keiner Weise Rechtssicherheit. Bereits bei einer Vereitelung oder Verzögerung soll der Krankenversicherungsträger das Rehabilitationsgeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruhend stellen können. Offen bleibt und bieten dazu auch die Erläuterungen keinerlei Anhaltspunkte, was genau unter einer Vereitelung oder Verzögerung zu verstehen ist. Offen ist, in welcher Form die Verfügung des Ruhendstellens durch den Krankenversicherungsträger erfolgen soll und ob gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Unklar ist, welche Leistung zur materiellen Absicherung die/der Betroffene während der Dauer des Ruhens des Rehabilitationsgeldes erhält. Darüber hinaus erscheint es keinesfalls systemkonform, dass der Krankenversicherungsträger, der weder für die Feststellung des Anspruches noch für die Entziehung zuständig ist, eine entsprechende Verfügung treffen kann.

Diese Neuregelung wird daher ausdrücklich abgelehnt.

#### **Zu Z 22/§ 255 Abs. 4 Z 1:**

Dass auch Zeiten des Bezuges von Umschulungsgeld und Rehabilitationsgeld den Rahmenzeitraum für den Tätigkeitsschutz entsprechend verlängern sollen, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum SVÄG 2012 gefordert. Es freut uns, dass unsere Forderung nun doch Gehör gefunden hat und im Rahmen der gegenständlichen Novelle umgesetzt wird.

#### **Zu Z 36/§ 366 Abs. 4:**

Können wegen mangelnder Mitwirkung der antragstellenden Person die Feststellungen nach § 367 Abs. 4 Z 3 nicht getroffen werden, so soll der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit als Antrag auf Feststellung der Invalidität nach § 255 a oder der Berufsunfähigkeit nach § 273 a gelten.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass somit die Frage der Umschulbarkeit mangels Mitwirkung der betroffenen Person ausgeklammert werde und zu klären versucht werde, in welchem Maß eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.

Diese Ausführungen sind schon insofern nicht nachvollziehbar, da die gesundheitliche Beeinträchtigung im Rahmen des Leistungsantrages ohnehin zu prüfen ist, um feststellen zu können, ob Invalidität /Berufsunfähigkeit vorliegt.

Diese „Umwandlung“ eines Leistungsantrages in einen Feststellungsantrag widerspricht dem Antragsprinzip und damit verfahrensrechtlichen Grundsätzen und wird daher ausdrücklich abgelehnt. Der antragstellenden Person wäre damit jede Möglichkeit genommen, sich gegen den Vorwurf, sie hätte an der Klärung der Frage der Umschulbarkeit nicht mitgewirkt, zu wehren.

**Zu Z 46/§ 669 Abs. 5:**

Die Berichtigung dahingehend, dass die Rechtslage vor dem 1.1.2014 nur für Personen gelten soll, die ihr 50. Lebensjahr vor dem 1.1.2014 vollendet haben, ist durchaus nachvollziehbar und besteht dagegen kein Einwand.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 05.05.2014